

Bundessozialgericht

8 RK 5/86

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,
vertreten durch

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,
vertreten durch

beigeladen:

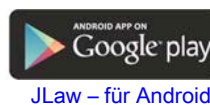
.....

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. September
1986 ohne mündliche Verhandlung
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 4. April 1985 aufgehoben.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

G r ü n d e :

I

Die beteiligten Krankenkassen streiten darüber, welche von ihnen ab 1. Juli 1982 die gesetzliche Krankenversicherung der Beschäftigten der früheren S -Werke GmbH in B K durchzuführen hat. Die S -Werke sind mit Wirkung vom 1. Juli 1982 von der E -U -Werke AG in M übernommen und danach als Zweigniederlassung dieser Gesellschaft weitergeführt worden.

Die Klägerin hat beim Sozialgericht (SG) Mainz Klage auf Feststellung erhoben, daß sie über den 30. Juni 1982 hinaus für die Durchführung der Krankenversicherung der gesetzlich Pflichtversicherten der ehemaligen S -Werke zuständig sei. Das SG Mainz hat diese Klage durch Urteil vom 30. März 1984 abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz hat die Berufung der Klägerin durch Urteil vom 4. April 1985 zurückgewiesen. Die Vorinstanzen haben übereinstimmend die Auffassung vertreten, die früheren S -Werke GmbH B K seien ab 1. Juli 1982 ein unselbständiger Teil des Gesamtbetriebes der E -U -Werke AG, so daß die beklagte Betriebskrankenkasse die gesetz-



liche Krankenversicherung auch der Pflichtmitglieder der ehemaligen S -Werke durchzuführen habe.

Die Klägerin trägt zur Begründung ihrer Revision unter Hinweis auf das Urteil des erkennenden Gerichts vom 6. November 1985 - 8 RK 73/84 - (SozR 1500 § 75 Nr 56) vor, das LSG habe gegen § 75 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verstoßen, weil es die E -U -Werke AG nicht beigelegt habe. In der Sache selbst habe das LSG den Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt und § 245 der Reichsversicherungsordnung (RVO) unzutreffend abgegrenzt.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 4. April 1985 und das Urteil des Sozialgerichts Mainz vom 30. März 1984 aufzuheben und festzustellen, daß die Klägerin auch über den 30. Juni 1982 hinaus der für die Durchführung der gesetzlichen Krankenversicherung der in den früheren S -Werken B K beschäftigten pflichtversicherten Arbeitnehmer zuständige Krankenversicherungsträger ist.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie und die Beigeladene, die keinen Antrag gestellt hat, halten die vom LSG vertretene Rechtsauffassung für zutreffend.



II

Der Senat konnte gemäß § 124 Abs 2 SGG ohne mündliche Verhandlung entscheiden, nachdem die Beteiligten sich Übereinstimmend damit einverstanden erklärt haben.

Die Revision der Klägerin führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils des LSG und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an dieses Gericht, weil das Verfahren vor dem LSG an dem vom Revisionsgericht von Amts wegen zu berücksichtigenden Mangel der fehlenden und im Revisionsverfahren nicht nachholbaren (§ 168 SGG) notwendigen Beiladung der En -U -Werke AG leidet.

Wie der erkennende Senat in dem Urteil vom 6. November 1985 (SozR 1500 § 75 Nr 56) bereits im einzelnen dargelegt hat, betrifft ein zwischen mehreren Krankenkassen geführter Rechtsstreit über die Zuständigkeit für die Durchführung der gesetzlichen Krankenversicherung der pflichtversicherten Betriebsangehörigen keinen Streit über die Errichtung einer Betriebskrankenkassen (BKK) im Sinne des § 245 RVO, sondern das Rechtsverhältnis der Krankenkassenmitgliedschaft der versicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer. An dem Rechtsverhältnis der Pflichtmitgliedschaft bei einer bestimmten Pflichtkasse ist der Arbeitgeber derart beteiligt, daß die Entscheidung über die von einer Krankenkasse erhobene Feststellungsklage auch ihm gegenüber nur einheitlich iS des § 75 Abs 2, 1. Alternative, SGG ergehen kann.

Der Arbeitgeber hat gemäß § 381 Abs 1 Satz 1 RVO die Hälfte der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Krankenversicherungsbeiträge zu tragen. Da jedoch die Festsetzung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung den Selbstverwaltungsorganen der einzelnen Krankenkassen zusteht, sind in der gesetzlichen Krankenversicherung - anders als in der gesetzlichen Rentenversicherung - unterschiedliche Beitragssätze der verschiedenen gesetzlichen Krankenkassen - und insbesondere auch der bei diesem Rechtsstreit beteiligten Krankenkassen - möglich. Die Festsetzung der Beitragshöhe durch die für die Durchführung der gesetzlichen Krankenversicherung zuständigen Krankenkasse berührt mithin sowohl das gesetzliche Pflichtversicherungsverhältnis der Pflichtkassenmitglieder als auch die Beitragspflicht des Arbeitgebers dergestalt, daß die Entscheidung der Krankenkasse über die Zuständigkeit für die Durchführung der Krankenversicherung der einzelnen Pflichtversicherten auch dem Arbeitgeber gegenüber nur einheitlich ergehen kann. Zudem werden durch die Entscheidung darüber, welche der streitenden Krankenkassen zuständig ist, auch die Beitragszahlungspflicht des Arbeitgebers (§ 393 RVO), die Zulässigkeit von Maßnahmen gegen den Arbeitgeber (§ 398 RVO) und schließlich die Befugnis der Einforderung von Vorschüssen der klagenden Allgemeinen Ortskrankenkasse (§ 403 RVO) grundsätzlich mitbestimmt.

Das LSG wird auch zu prüfen haben, ob die versicherungspflichtigen Arbeitnehmer der ehemaligen S -Werke beizuladen sind. Diese sind in gleicher Weise wie die Arbeitgeber an dem streitigen Rechtsverhältnis beteiligt, soweit es sich um die Aufbringung der Beiträge handelt. Die Beiladung der im Werk B K der E -U -Werke AG beschäftigten Arbeitnehmer



kann jedoch nicht geboten sein, wenn sie praktisch nicht durchführbar ist. Der erkennende Senat hat wiederholt unter Inkaufnahme des Umstandes, daß der Zweck der Beiladung in bezug auf die beteiligten Arbeitnehmer nicht erreicht werden kann, entschieden, daß Massenbeiladungen nicht zu erfolgen haben (vgl Urteil vom 6. November 1985 aaO mwN). Das LSG wird daher auch die Zahl der krankenversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer der ehemaligen Firma S -Werke festzustellen und danach zu entscheiden haben, ob diese Arbeitnehmer beizuladen sind.

Schließlich wird das Berufungsgericht auch über die außergerichtlichen Kosten für das Revisionsverfahren zu entscheiden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)